

## Information zur Einkommensorientierten Zusatzförderung (EOZF)

Sehr geehrte Wohnungssuchende, sehr geehrter Wohnungssuchender,

Ihnen wird eine Wohnung im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung angeboten. Dazu geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

### Warum erhalten Sie eine Zusatzförderung:

Die Sozialbauförderung wurde vom Bundesgesetzgeber neu geregelt; diese sieht nunmehr eine gemischte Förderung (Objekt- und Subjektförderung) vor. Dieses Fördersystem vermeidet eine Fehlsubventionierung weil sich Ihre Miete nach der Höhe Ihres Gesamthaushaltseinkommens richtet; Sie erhalten entsprechend Ihres Einkommens eine Zusatzförderung; diese müssen Sie zur Bezahlung Ihrer Miete verwenden.

Hinweis: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kann zusätzlich beantragt werden

### Wie hoch ist die Zusatzförderung:

Die Zusatzförderung wird auf einen Monatsbetrag pro Quadratmeter festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe der jeweils für das Förderobjekt gültigen Förderentscheidung.

Darüber erhalten Sie einen Bescheid, der sich über einen Bewilligungszeitraum von in der Regel 3 Jahren erstreckt. Die Berechnung erfolgt nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (Bay-WoFG).

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung, Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1,00 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III entfällt die Zusatzförderung.

Die Tabelle unten mit dem **Beispiel** eines Mietpreises von 9,40 Euro/m<sup>2</sup> netto kalt gibt Ihnen Auskunft, welche Nettomiete Sie aufbringen müssten, d.h. wie eventuell Ihre Mietbelastung sein könnte.

Einkommen	Angenommener Mietpreis an Vermieter zu bezahlen = höchstzulässige Miete	Angenommene Höhe der Zusatzförderung	Verbleibende Nettomiete die Sie aufbringen müssten = zumutbare Miete
Stufe I	9,40 €/ m <sup>2</sup>	3,75 €/ m <sup>2</sup>	5,65 €/ m <sup>2</sup>
Stufe II	9,40 €/ m <sup>2</sup>	2,75 €/ m <sup>2</sup>	6,65 €/ m <sup>2</sup>
Stufe III	9,40 €/ m <sup>2</sup>	1,75 €/ m <sup>2</sup>	7,65 €/ m <sup>2</sup>

### Welcher Stufe werden Sie mit Ihrem Gesamteinkommen zugeordnet:

Haushaltsgröße	Stufe I bis €	Stufe II bis €	Stufe III bis €
1 Person	14000	18300	22600
2 Personen	22000	28250	34500
2 Personen davon 1 Kind	22500	29000	35500
3 Personen	27300	35150	43000
3 Personen davon 1 Kind	27800	35900	44000
4 Personen davon 2 Kinder	33600	43550	53500
5 Personen davon 3 Kinder	39400	51200	63000
6 Personen davon 4 Kinder	45200	58850	72500
Für jede weitere Person	5300	6900	8500
weitere Kinder: zuzüglich je	500	750	1000
<b>Zusatzförderung je m<sup>2</sup></b>	<b>vollen Betrag</b>	<b>minus 1,--€</b>	<b>minus 2,--€</b>

bitte wenden

### **Wie erhalten Sie die Zusatzförderung:**

Die Zusatzförderung wird für jeweils 36 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung bewilligt (Bewilligungszeitraum).

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragen Sie die Zusatzförderung neu (frühestens 3 Monate davor), damit eine nahtlose Weiterbewilligung erfolgen kann.

### **Wann ist die Zusatzförderung auf Ihrem Konto:**

Die Zusatzförderung wird in der Regel monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen, oft schon am Ende des Vormonats.

Wenn Sie **erstmalig** Ihren Bescheid über die Zusatzförderung erhalten, kann es noch 3 – 4 Wochen dauern, bis das Geld auf Ihrem Konto verbucht ist. Dies ist so, weil mehrere Stellen damit befasst sind; dass es bei der ersten Auszahlung zu Verzögerungen kommt, wissen auch die Vermieter. Bitte sehen Sie in diesem Zeitraum von telefonischen Rückfragen ab.

### **Kann sich die Zusatzförderung ändern:**

Die Zusatzförderung ist anzupassen, wenn Änderungen des Einkommens spätestens 6 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eintreten und der Haushalt aufgrund der Änderungen einer anderen Einkommensstufe zuzuordnen ist.

Welche Einkommensänderung als wesentlich anzusehen ist, können Sie aus Ihrem Bescheid ersehen.

**Zur Vermeidung von strafrechtlichen Konsequenzen sind Sie verpflichtet, wesentliche Erhöhungen des Haushaltseinkommens während des Bewilligungszeitraumes und Änderungen in der Zusammensetzung des Haushaltes unverzüglich anzuzeigen!** Bei einer Mieterhöhung nach dem BGB ändert sich die Zusatzförderung in der Regel nicht!

### **Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei Einwendungen**

Wie Sie dem Bescheid entnehmen können, ist als förmlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Amtes für Wohnen und Migration nur die Klage beim Verwaltungsgericht möglich. In der Regel erhebt das Verwaltungsgericht für das Verfahren einen Gebührenvorschuss. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid wurde vom Gesetzgeber abgeschafft. Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass bei der Berechnung der Zusatzförderung ein Rechenfehler unterlaufen ist, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

### **Wo erhalten Sie einen Antrag auf Zusatzförderung:**

Mit der Bestätigung für Ihre neue Wohnung senden wir Ihnen den Antrag auf Zusatzförderung zu; Sie sollten ihn möglichst zeitnah zum Mietbeginn ausfüllen und zurücksenden. Sie erhalten den Antrag auch bei Ihrem Vermieter/Ihrer Vermieterin oder beim Sachgebiet Belegungssicherung im Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr.87, 81541 München, 2. OG

### **Wo reichen Sie den Antrag ein:**

Für die Entscheidung über die Höhe Ihrer Zusatzförderung ist das Sachgebiet Belegungssicherung zuständig. Sie können den Antrag per Post einreichen oder persönlich zu den Sprechzeiten des Amtes – ohne Terminvereinbarung – stellen.

### **Welche Unterlagen müssen Sie für die Berechnung einreichen:**

**Einkommenserklärung** ( Formblatt bei Ihrem/r Sachbearbeiter/in erhältlich )

**Einkommensnachweise der letzten 12 Monate vor Mietvertragsbeginn**

( Formblatt Verdienstbescheinigung bei Ihrem/r Sachbearbeiter/in erhältlich )

**Aktuelle Bescheide über Sozialleistungen** ( z.B. Leistungen des Jobcenters, Grundsicherung )

**Neuen Mietvertrag** ( vollständige Kopie mit Unterschrift vom Vermieter und Mieter )

**Mietenberechnung** ( falls nicht schon im Mietvertrag vorhanden )

**Wohnungsübergabeprotokoll** ( Sie erhalten dieses bei der Schlüsselübergabe vom Vermieter )

**Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes** ( Kreisverwaltungsreferat )

**Die Gewährung von EOF-Leistungen begründen keinen automatischen Anspruch auf Förderleistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB).**

Ihr  
Amt für Wohnen und Migration

Stand: Oktober 2018